

Satzung

Tierschutzverein Krefeld und Umgebung von 1877 e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Krefeld und Umgebung von 1877 e. V.“ und hat seinen Sitz in Krefeld. Der Tierschutzverein Krefeld und Umgebung von 1877 e.V. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld unter Nr. 1510 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere die Förderung des Tierschutzes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Er bestrebt den Zusammenschluss aller Tierfreunde an, denen der Schutz der Tiere ein ernstes Anliegen ist.
3. Er hält es für seine vornehmste Pflicht, allen Tieren Schutz zu verschaffen und sie vor
 - a) boshafter, mutwilliger und leichtsinniger Quälerei und Misshandlung
 - b) Grausamkeit bei der Tötung
 - c) einer Verfolgung, die auf einem Verkennen ihres Nutzens beruht zu bewahren.
4. Ferner betrachtet er es als seine Pflicht, das Recht des Tieres auf Schutz zur gesetzlichen Anerkennung und zur moralischen Überzeugung zu bringen und den Gedanken des Tierschutzes in Wort und Schrift zu verbreiten.
5. Der Verein ist als gemeinnützig vom Amtsgericht Krefeld unter Nr. 346 anerkannt.
6. Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Ansprüche an das Vereinsvermögen (s. §4, Ziff. 3). Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein endigen alle Ansprüche an das Vereinsvermögen (s. §4, Ziff. 6).
7. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich im Sinne dieser Satzung zum praktischen Tierschutz bekennt. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Wird ein Antrag vom Vorstand abgelehnt, so teilt dieser dies dem sich um die Mitgliedschaft Bewerbenden innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages schriftlich mit.
2. Natürliche und juristische Personen, die sich um den Tierschutz verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 4 Beendigung einer Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod können Ehegatten, Kinder oder Eltern des verstorbenen Mitglieds die Mitgliedschaft fortsetzen.
3. Freiwilliger Austritt ist dem Vorstand schriftlich, spätestens am 30. November mit Wirkung zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres zu erklären.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn einer oder mehrere der nachstehenden Gründe gegeben sind:
 - a) wenn ein Mitglied einen Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht gezahlt hat
 - b) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - c) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat.
5. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes und ist dem Betroffenen mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides schriftlich Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruches gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Einen verspäteten Einspruch kann der Vorstand als unzulässig verwerfen.
6. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich:

- a) nach bestem Können für die Belange des Tierschutzes einzutreten, bei jedem Missbrauch und Quälerei eines Tieres sofort einzuschreiten und dem Vorstand des Vereins Mitteilung zu machen
- b) die festgesetzten Beiträge im 1. Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten
- c) für die Belange des Tierschutzes zu werben und neue Mitglieder dem Verein zuzuführen

§ 6 Organe des Vereins

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist immer dann einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. Sie ist ferner einzuberufen, wenn wenigstens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen (außerordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Anführung des Versammlungsortes, der Zeit und Tagesordnung einberufen. Die vorgenannte Schriftform wird auch durch die Einladung per E-Mail oder Abdruck in der Vereinszeitschrift gewahrt, wenn E-Mail oder Vereinszeitschrift an die dem Verein mitgeteilte Anschrift des Mitgliedes versandt wird.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Jedem Mitglied des Vereins steht eine Stimme zu.
5. Der Jahreshauptversammlung obliegt die Beschlussfassung über:

- a) Geschäfts, Kassen- und Lagebericht sowie Niederschriften
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Kostenvoranschlages
 - d) Festsetzung von Beiträgen
 - e) Wahlen zum Vorstand
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
 7. Ungeachtet der Bestimmung in Ziff. 4 über die Beschlussfähigkeit bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ und die Auflösung des Vereins einer solchen von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Vereinsmitglieder.
 8. Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind mit Begründung spätestens 8 Tage vor ihrem Termin beim Vorstand einzureichen.
 9. Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
 10. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen besonders sachkundige Personen einladen.

§ 7 Vorstand

1. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Geschäftsführer
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so benennt der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer. Die Wahl ist von der nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss zu bestätigen. Spricht sich die Mitgliederversammlung gegen das Ersatzmitglied aus, wählt sie für die restliche Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
5. Dem Vorstand obliegen:
 - a) die laufende Geschäftsführung des Vereins
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
6. Die Wahrnehmung der Vorstandsämter erfolgt ehrenamtlich. Kosten und Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.

8. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen für einzelne Vorstandssitzungen oder laufende und ständige Amtstätigkeit dritte Personen hinzuziehen. Sie beraten den Vorstand, sind allerdings innerhalb des Vorstands nicht stimmberechtigt.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen und die Kasse des Vereins unter Beachtung der vom Vorstand bzw. von der Mitgliederversammlung hierzu ergangenen Anweisungen. Sie hat nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu erfolgen.

§ 10 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben im Laufe des Geschäftsjahres mindestens eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist nach Jahresabschluss in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 11 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht dabei aus Immobilienvermögen, dem liquiden Vermögen wie z.B. Wertpapieren oder Guthaben bei Kreditinstituten und dem sonstigen Vermögen. Hierüber befindet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Grundsätze für das liquide Vermögen sind in gesonderten Anlagegrundsätzen geregelt.

1. Um zu gewährleisten, dass der Verein auch zu einem späteren Zeitpunkt seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen kann, können für die laufende Geschäftsführung nicht benötigte Mittel angelegt werden.
2. Ziel dieser Grundsätze ist es, die finanzielle Selbständigkeit des Tierschutzvereins und die damit verbundene Leistungskraft zu erhalten.
3. Das gesamte Vereinsvermögen ist ausschließlich zur Förderung des Tierschutzes zu verwenden.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins, ist das vorhandene Vereinsvermögen auf die Stadt Krefeld zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für Tierschutzzwecke zu übertragen.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art sowie solche, die vom Registerrecht gefordert werden, selbstständig vorzunehmen.

§ 13 Annahme durch die Mitgliederversammlung

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 24. März 1966 beschlossen worden.

§ 14 Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die Satzung gilt mit Wirkung vom 24. März 1966; geändert am 16. März 1984, geändert durch Mitgliederbeschluss am 02. April 1993; geändert am 27. November 2005; geändert am 18. Dezember 2014, zuletzt geändert am 18. Dezember 2015.